

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 328 vom 16. Juli 2020**

BE Obergericht, 2020-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_328](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_328)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 328 du 16 juillet 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 328 del 16 luglio 2020

## **Regeste**

Einstellung Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Einstellungsverfügung vom 16. Juli 2020 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei an- zuweisen, das Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_ wegen fahrlässiger Körperverletzung z.N. C.\_\_\_\_\_ fortzusetzen.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

[...] Vorliegend ist zunächst zu klären, in welchem Moment der Privatkläger versucht hat, die Trennwand zu unterqueren und ob sich die Trennwand zu jenem Zeitpunkt schon in Bewegung befand. Die Aussagen des Privatklägers und des Beschuldigten dazu gehen weit auseinander. Die Aussagen des Beschuldigten werden jedoch durch die Aussagen des Zeugen gestützt, wobei keine Veranlassung besteht, an den Aussagen des Zeugen zu zweifeln. Der Zeuge hat den Vorfall bei der Polizei, wie auch bei der Staatsanwaltschaft im Ablauf gleich geschildert, er hatte freie Sicht auf die Trennwand und konnte – entgegen den Vermutungen des Privatklägers – den ganzen Vorfall beobachten. Seine Aussagen sind stringent und nachvollziehbar. Die Aussage des Privatklägers, dass die Trennwand noch stillstand, als er den Entschluss gefasst hat, unten durch zu gehen, widerspricht hingegen nicht nur den Schilderungen des Zeugen, sondern würde auch bedeuten, dass der Beschuldigte die Trennwand erst in Bewegung gesetzt hat, als sich der Privatkläger darunter befand oder unmittelbar dabei war, sie zu unterqueren. Dies entspricht einerseits nicht dem logischen Ablauf des Spielfeldwechsels und würde sogar auf ein vorsätzliches Verhalten des Beschuldigten hindeuten, wofür absolut keine Hinweise vorliegen. Ebenso wenig kann die Angabe des Privatklägers über die Höhe der Trennwand von 1.30 bis 1.40 m oberhalb des Bodens, als er von der Trennwand erfasst worden ist, zutreffen. Wäre dem

so gewesen, so wäre zum einen eine Unterquerung ohne Einklemmung noch möglich gewesen und wäre der Privatkläger dennoch zu Fall gekommen, so hätte zum anderen der Beschuldigte, wie auch alle anderen Anwesenden – unter Berücksichtigung der Senkgeschwindigkeit der Trennwand von 8 cm/Sekunde – während einer längeren Dauer nicht reagiert und zugesehen, wie der zu Boden gestürzte Privatkläger von der Trennwand langsam zerdrückt worden wäre. Dafür, dass sich der Vorfall so zugetragen hat, gibt es ebenfalls keine Hinweise. Der Privatkläger bringt ferner vor, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, dass er auf die andere Hallenseite wechseln solle und dazu in Richtung Trennwand gezeigt habe. Der Beschuldigte bestätigt, dem Privatkläger gesagt zu haben, dass er die Hallenseite wechseln solle, aber er habe dazu auf die Türe gezeigt, da die Trennwand schon in Bewegung gewesen sei. Hierzu gibt es keine Aussagen von Dritten, welche die eine oder die andere Version bestätigen würde. Wie aufgezeigt, erscheinen jedoch die Aussagen des Beschuldigten in Würdigung der Gesamtumstände nachvollziehbarer. Es kann daher nicht rechtsgenügend angenommen werden, dass der Beschuldigte den Privatkläger aufgefordert hat, die Hallenseite unterhalb der herunterfahrenden Trennwand zu wechseln und so eine zusätzlich erhöhte Sorgfalt hätte walten lassen müssen. Es muss somit vorliegend davon ausgegangen werden, dass sich die Trennwand zum einen schon in Bewegung befand, als sich der Privatkläger zu deren Unterquerung entschieden hat und dass die Trennwand zum anderen nur noch einen geringen Abstand – weit unter einem Meter – zum Boden aufwies, als der Privatkläger versuchte, sich unter der Trennwand durch zu begeben. Aufgrund des geringen Abstandes ist ihm dies nicht gelungen und er wurde von der Trennwand eingeklemmt. [...] Der Beschuldigte wurde bei Aufnahme seiner Leitertätigkeit über die Bedienung der Teleskop-Hubwände orientiert und ihm wurde das Sicherheitskonzept zur Kenntnis gebracht. Es musste ihm also bewusst sein, dass er während der Bedienung der Trennwand diese im Blick halten muss. Dies hat er – indem er kurz zur Uhr an der Hallenwand geschaut hat – nicht getan, womit er grundsätzlich pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt hat. Der Beschuldigte hat den Blick jedoch erst von der Trennwand abgewandt, als diese sich nur noch mit einem geringen Abstand über dem Hallenboden befand. Bei der Höhe von 60 bis 80 cm handelt es sich um eine Höhe, bei welcher nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen werden darf, dass eine erwachsene Person nicht mehr versucht, sich unter der herabfahrenden Trennwand durch zu begeben. Dies hat zur Folge, dass primär die Unachtsamkeit des Privatklägers und damit dessen Fehlverhalten zum Eintritt des Erfolges geführt hat und nicht die Unsorgfältigkeit des Beschuldigten mit dem Blick zur Uhr. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist somit die Adäquanz des Fehlverhaltens des Beschuldigten gegenüber dem einge-

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht im Kern geltend – auf die einzelnen Rügen wird direkt bei der Subsumtion eingegangen –, dass ein sorgfaltswidriges Verhalten des Beschuldigten erstellt sei. Der eingetretene Erfolg sei vorherseh- und vermeidbar gewesen. Dieser sei auch die adäquat kausale Folge der Sorgfaltspflichtverletzung, da der Beschuldigte mit dem Verhalten des Beschwerdeführers rechnen müssen. Es erweise sich als unzulässig, das Strafverfahren einzustellen. Angesichts der schweren Verletzungen des Beschwerdeführers und der Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten wäre die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen, einen Strafbefehl zu erlassen oder Anklage zu erheben.

## **E. 5**

Der Beschuldigte entgegnet zusammengefasst, die Staatsanwaltschaft habe zutreffend festgehalten, dass sowohl aufgrund der Zeugenaussagen als auch aufgrund objektiver Umstände erwiesen sei, dass das Verhalten des Beschwerdeführers die Ursache für den Unfall gewesen sei. Der Beschuldigte habe nicht sorgfaltspflichtwidrig gehandelt. Zudem wäre die adäquate Kausalität zu verneinen, weil das selbstgefährdende Verhalten des Beschwerdeführers unvorhersehbar gewesen sei. Niemand habe damit rechnen müssen. Schliesslich sei der Unfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unvermeidbar gewesen.

## **E. 6**

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, die Staatsanwaltschaft habe zwar korrekt gefolgert, dass der Beschuldigte pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt habe, indem er kurz zur Uhr an der Hallenwand geschaut habe, während dem er die Trennwand bedient habe. Die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung könne aber nur beantwortet werden, wenn zugleich über die Voraussehbarkeit und über das erlaubte Risiko befunden werde. Mit Blick auf die Voraussehbarkeit habe die Staatsanwaltschaft zutreffend festgehalten, dass das Fehlverhalten des Beschuldigten für die Verletzung des Beschwerdeführers nicht adäquat kausal gewesen sei. Der Beschuldigte habe den Blick erst von der Trennwand abgewandt, als diese zwischen 60 bis 80 cm über dem Boden gewesen sei. Es müsse nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht davon ausgegangen werden, dass ein Erwachsener bei dieser geringen Höhe noch versuchen könnte, unter der herabfahrenden Trennwand hindurch zu gelangen.

## **E. 7**

des aus, der Beschwerdeführer habe versucht, unter der herunterfahrenden Wand durchzurutschen, obschon diese schon weit unten gewesen sei. Gefragt nach der Höhe der Wand schätzte er diese auf einen halben Meter, etwa 60 bis 80 cm (Z. 57 f. und Z. 65 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 28. April 2020 gab der Zeuge zweimal zu Protokoll, sich nicht mehr an die Höhe der Wand erinnern zu können, dass diese aber schon recht tief gewesen sei (Z. 104 f. und 112). Der Beschwerdeführer moniert nun die Protokollierung der vom Zeugen in diesem Zusammenhang gezeigten Höhe der Trennwand. Dieser habe zuerst eine Höhe von rund einem Meter gezeigt. Erst auf Nachfrage der Staatsanwältin, wonach er früher 60 bis 80 cm genannt habe, habe E. \_\_\_\_\_ eine Höhe deutlich unter der Tischkante angezeigt. Die erste gezeigte Höhe sei im Protokoll allerdings nicht verbalisiert worden. Selbst wenn dieser Einwand zutreffen sollte, müsste dem Beschwerdeführer zweierlei entgegengehalten werden: Erstens gab E. \_\_\_\_\_ bereits vor dieser Höhenangabe an, dass er sich nicht mehr an die Höhe der Wand erinnern könne. Unmittelbar nach dem Vorfall schätzte er diese jedoch auf 60 bis 80 cm, worauf als tatnächste Aussage abgestützt werden kann. Zweitens macht die Aussage des Zeugen so oder anders deutlich, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Höhe von 1,3 bis 1,4 m klar nicht zutreffen kann. In diesem Zusammenhang zeigte bereits die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung unter Berücksichtigung der Senkgeschwindigkeit der Trennwand zutreffend auf, dass bei der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Höhe eine Unterquerung der laufenden Trennwand noch ohne Einklemmen hätte möglich sein müssen. Darüber hinaus deckt sich die erläuterte Zeugenaussage mit der Aussage des Beschuldigten, welcher die Höhe der Trennwand auf 50 bis 60 cm (Einvernahme Beschuldigten vom 25. März 2019, Z. 87 f) bzw. 70 oder 80

cm einschätzte, als er den Kopf weggedreht und zur Uhr an der Wand geschaut habe (Einvernahme Beschuldigter vom 28. April 2020, Z. 174 f.). Es ist schlicht unrealistisch, dass der Beschwerdeführer von einer anfangs angeblich 1.3 bis 1.4 m hohen, sich mit 8cm/Sekunde bewegenden Trennwand eingeklemmt worden wäre. Es dauert rund elf (!) Sekunden, bis die Trennwand von 135 cm auf 50 cm – ab welcher Höhe ein Einklemmen möglich erscheint – gesenkt ist. Aus den Zeugenaussagen geht überdies hervor, dass sämtliche Spieler, die den Vorfall bemerkten, unvermittelt «stopp, stopp» geschrien haben (EV E. \_\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 108 f.). Das kann aus objektiver Sicht nur bedeuten, dass die Trennwand bereits sehr weit unten gewesen sein musste, als der Beschwerdeführer diese noch rasch (in lebensgefährlicher Art und Weise) unterqueren wollte. Ansonsten wäre er nicht eingeklemmt worden (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5). Im Lichte dessen ist die Staatsanwaltschaft zu Recht der Höhenangabe von E. \_\_\_\_\_ von 60 bis 80 cm gefolgt und hat sie die Angabe des Beschwerdeführers in diesem Punkt als unzutreffend qualifiziert.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a und c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand

5 unanwendbar machen. Von einer Anklage ist abzusehen, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B\_248/2011 vom 29. November 2011 E. 2.5). Das heisst nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B\_687 und 689/2011 vom 27. März 2012 E. 4.1.1 und 1B\_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario), setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 139 vom 9. Januar 2013). Nach Art. 125 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (vgl. Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann. Denn

einerseits begründet nicht jeder Verstoss gegen eine gesetzliche oder für bestimmte Tätigkeiten allgemein anerkannte Verhaltensnorm den Vorwurf der Fahrlässigkeit, und andererseits kann ein Verhalten sorgfaltswidrig sein, auch wenn nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm ver- stossen wurde. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Um- stände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Ge- gebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (zum Ganzen BGE 133 IV 158 E. 5.1; BGE 130 IV 7 E. 3.2; BGE 127 IV 62 E. 2d; Urteil 6S.8/2007 vom 24. April 2007 E. 6.1.1). Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkre- ten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise er- kennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfah- rungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünsti- gen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitver- schulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mit- ursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer 6 wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hin- tergrund drängen (BGE 131 IV 145 E. 5.1 und E. 5.2; BGE 130 IV 7 E. 3.2; BGE 128 IV 49 E. 2b; BGE 127 IV 62 E. 2d; je mit Hinweisen). Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt allerdings seine Voraussehbarkeit nicht. Weitere Vorausset- zung ist vielmehr, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässigem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 130 IV 7 E. 3.2; BGE 127 IV 34 E. 2a; je mit Hinweisen) (BGE 135 IV 56 E. 2.1). Ob eine Handlung im Sinne der Adäquanztheorie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizu- führen oder zu begünstigen, muss ex ante, d.h. vom Zeitpunkt des Handelns aus, entschieden wer- den; denn die nachträgliche (bessere) Kenntnis der Zusammenhänge kann nicht darüber entschei- den, ob eine Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme erlaubt oder verboten war [...]. Demgegenüber ist die für die Erfolgszurechnung ebenfalls wesentliche Frage, aus welcher Gefahr der Erfolg hervorge- gangen ist, ob sich mithin im Erfolg gerade die vom Täter geschaffene oder gesteigerte Gefahr ver- wirklicht hat, unter Auswertung aller ex post bekannten Umstände zu beantworten (BGE 116 IV 306 E. 2c mit Hinweisen; STRATENWERTH, a.a.O., § 9 N. 41). Der Erfolg ist dem Täter zuzurechnen, wenn dessen Verhalten mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Si- cherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 130 IV 7 E. 3.2; BGE 121 IV 286 E. 3; je mit Hinweisen) (BGE 135 IV 56 E. 2.2).

## **E. 7.2**

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Auf deren zutreffende Begründung kann vorab verwiesen werden (vorne E. 3). Was der Beschwerdefüh- rer

dagegen in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht vorbringen lässt, verfangt nicht. Der Staatsanwaltschaft kann insbesondere eindeutig kein «Desinteresse» an der Strafverfolgung vorgeworfen werden. Im Einzelnen ist in Bezug auf seine Argumente festzuhalten was folgt:

### **E. 7.2.1**

Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten wie gesehen dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (BGE 135 IV 56). Zu klären ist, ob die zur Einklemmung und Verletzung des Beschwerdeführers führenden Geschehnisse für den Beschuldigten mindestens in den wesentlichen Zügen voraussehbar gewesen sind. Dabei ist der Fokus zunächst auf die sachverhaltsbezogene Frage zu richten, auf welcher Höhe die Trennwand war, als der Beschwerdeführer sich darunter hindurchbegeben wollte. Bei seiner Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft machte der Beschwerdeführer geltend, die Trennwand sei auf 1.3 bis 1.4 m Höhe gestanden. Er habe versucht, unter der stillstehenden Wand hindurch zu gehen, als diese sich in Bewegung gesetzt, ihn am Rücken getroffen und auf den Boden gedrückt habe (Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. April 2020, Z. 187 ff.; insb. Z. 195: Mein ganzer Körper wurde eingefroren, das muss wissenschaftlich erklärt werden.). In der Beschwerdeschrift wird die angebliche Höhe der Trennwand nicht mehr explizit genannt, bloss noch auf die entsprechenden Aussagen in den Akten verwiesen (Beschwerde Art. 7). Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. März 2019 in-

### **E. 7.2.2**

Der Beschwerdeführer will die Aussagen von E.\_\_\_\_\_ insgesamt als unglaubhaft darstellen. Damit dringt er jedoch nicht durch. Die Behauptung, E.\_\_\_\_\_ habe ihn erst bemerkt, als er bereits am Boden gelegen sei, ist aktenwidrig (vgl. Beschwerde, Art. 7). Analysiert man die in der Beschwerde zitierte Protokollstelle, schilderte der Zeuge zunächst tatsächlich, dass das Opfer am Boden gelegen habe. Liest man allerdings auch die Antwort auf die darauffolgende Frage, ob der

### **E. 7.2.3**

Der Beschwerdeführer bringt im Weiteren vor, der Beschuldigte hätte durchgehend das Senken der Trennwand beobachten müssen. Dem kann so nicht gefolgt werden: Die Ratio der aktenkundigen Vorschriften und Empfehlungen (vgl. Fasz. Berichtsrapport VU+P sowie Nachtrag VU+P) ist, dass der bedienenden Person aus baulichen und konzeptionellen Aspekten die freie Sicht auf die Trennwand ermöglicht werden muss, damit sie ihre – individuellen – Sorgfaltspflichten wahrnehmen kann. Es ist aber nicht vorgeschrieben, dass die Bedienungsperson «während des gesamten Bewegungsvorgangs» ihren Blick auf die Wand richten müsste. Solches ergibt sich weder aus den Vorschriften und Empfehlungen noch begründet dies der Beschwerdeführer näher. Eine solche Auffassung wäre denn auch eher lebensfremd, müsste doch die Trennwand auch dann ununterbrochen beobachtet werden, wenn sie noch ganz oben – in rund zehn Metern Höhe – wäre. Im Übrigen ist hierzu anzumerken, dass die Normkonformität der Trennwand gemäss den Schlussfolgerungen des Berichtsrapports der Fachstelle Umweltkriminalität / Arbeitssicherheit vom 16. April 2019 erstellt ist. Zusätzlich sind nicht vorgeschriebene, aber hier realisierte akustische sowie visuelle Warnvorrichtungen installiert und in Betrieb, welche Sportler

beim Bewegen der Trennwand auf Gefahren aufmerksam machen. Der Beschuldigte hob die Trennwand nicht bloss so weit an, dass die am Unterricht teilnehmenden Sportler knapp unter ihr durchgehen konnten. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, die Wand sei jeweils nur 1.3 bis 1.4 m hochgehoben worden (EV Beschwerdeführer vom 28. April 2020, Z.154 ff.), wurde die Trennwand nach Überzeugung der Kammer immer derart hochgezogen, dass alle Spieler in aufrechter Haltung unter der Wand hindurch gehen konnten. Dies bestätigte E.\_\_\_\_\_: Ich gehe davon aus, dass die Trennwand immer ganz nach oben gehoben wurde. Oder sonst sicher sehr hoch, sie war nie tief (EV E.\_\_\_\_ vom 25. März 2019, Z, 51 ff.), sowie «Nein, man konnte aber gut unten durchlaufen, so ca. 3 m oder 2.50 m. Ich bin 1.90 m und ich konnte aufrecht unten durch gehen» (EV E.\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 96 ff.). Im Widerspruch dazu behauptet der Beschwerdeführer in unglaublicher Weise, er habe die Trennwand stets seitlich gebückt unterqueren müssen, obschon er mit 1.74 m deutlich kleiner als der Zeuge ist (EV Beschwerdeführer vom 28. April 2020, Z.158 ff.). Fernerhin lässt der Beschwerdeführer damit erneut den folgenden relevanten Aspekt ausser Acht: Auch wenn die sich näher zum Boden befindende Trennwand eine erhöhte (Einklemmungs-)Gefahr darstellt, muss nicht damit gerechnet werden, dass eine erwachsene Person in stark selbstgefährdender Weise unter einer bereits tief abgesenkten (sich bewegenden) Trennwand hindurch zu gehen versucht. Der Beschwerdeführer begab sich freiwillig und überraschend in eine klare Gefahrensituation und wurde dabei – leider – schwer verletzt.

#### **E. 7.2.4**

Im Zusammenhang mit der Vorausssehbarkeit wird vom Beschwerdeführer bestritten, dass der Beschuldigte ihn kurz vor dem Unfall angewiesen hatte, die Hallenseite durch die Türen zu wechseln. Der Beschuldigte habe ihn bloss angewiesen, die Halle zu wechseln und dies mit einer Handgestik angezeigt bzw. mit der Hand

#### **E. 7.2.5**

Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass das Fehlverhalten des Beschuldigten – der Blick auf die Uhr – für die Verletzung des Beschwerdeführers nicht adäquat kausal war. Das Beweisergebnis zeigte nämlich, dass der Beschuldigte den Fokus erst von der Trennwand abgewandt hatte, als diese knapp über dem Boden gewesen war. Anders als der Beschwerdeführer geltend macht, muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht davon ausgegangen werden, dass ein erwachsener Mensch bei dieser geringen Höhe noch versuchen könnte, unter der herabfahrenden Trennwand hindurch zu gelangen, zumal sachverhaltsmässig davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte unmittelbar davor den Beschwerdeführer zu einem Wechsel über die Türe ersucht hatte. Dass der Beschwerdeführer überdies «bei einem solchen Hallenwechsel» (Beschwerde, Art. 1) eingeklemmt worden wäre, trifft nicht zu und suggeriert, dass der Unfall im Zuge eines beliebigen Seitenwechsels erfolgt wäre. Indessen ist es so, dass der Beschwerdeführer (als Einziger) – kurz bevor die Trennwand unten angekommen war – «waghalsig» versuchte, unter dieser hindurch von einem Hallenbereich in den anderen zu gelangen (vgl. dazu auch EV Beschuldigter vom 28. April 2020, Z. 133 ff.: Wenn dann alle auf dem Feld waren, betätigte ich die Trennwand und liess sie runter. In meinen Augen war das genug Ankündigung. Ich fragte jeweils noch, ob alle parat seien und liess die Trennwand dann runter.). Dass die tonnenschwere Wand für den Beschwerdeführer eine grosse Gefahr darstellte, als er die Entscheidung traf, trotz des deutlich zu geringen Abstands zum Boden noch darunter hindurch zu gelangen, muss für diesen klar ersichtlich

gewesen sein. Es ist daher der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer bewusst ein erhöhtes Risiko einging und sich einer Gefährdung aussetzte, als er unter der sich senkenden Wand hindurch die Hallenseite wechseln wollte. Nicht unberücksichtigt bleiben darf dabei die Tatsache, dass die Trennwand einen akustischen und visuellen Alarm verursacht, wenn sie in Bewegung ist. Die Bewegung der

### **E. 7.3**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen. Würde der untersuchte Sachverhalt angeklagt und durch ein Sachgericht beurteilt, resultierte mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Freispruch für den Beschuldigten. 8. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beim beantragten Ausgang des Verfahrens sind die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 grundsätzlich dem Berufungsführer aufzuerlegen. Da ihm die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist er aber von der Kostentragung zu entbinden. Der Kanton Bern hat die Kosten an seiner Stelle vorläufig zu übernehmen (Art. 136 Abs. 2 Bst. b StPO). Sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, sind die oberinstanzlichen Verfahrenskosten aber vom Kanton Bern zurückzufordern (Art. 136 Abs. 2 Bst. b und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO). Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ macht als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner Kostennote vom 29. September 2020 ein volles Honorar von CHF 2'655.90 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Die 9 Stunden Aufwand sind angemessen. Vom Kanton ausgerichtet wird eine amtliche Entschädigung zum Stundenansatz von CHF 200.00 (CHF 1'971.05 inkl. Auslagen und MWST). Zu beachten ist ferner die Rück- und Nachzahlungspflicht (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ hat für den Beschuldigten keine Kostennote eingereicht und sich das Einreichen einer solchen auch nicht vorbehalten. Deshalb wird die – hier vom Kanton Bern zu tragende – Entschädigung praxisgemäss pauschal auf CHF 1'950.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

### **E. 8**

Zeuge das Opfer dort liegend das erste Mal gesehen habe, wird diese Frage verneint (EV E.\_\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 241 ff.). E.\_\_\_\_\_ bestätigte abermals, das Opfer bereits stehend das erste Mal wahrgenommen und den Ablauf gesehen zu haben. Aktenwidrig ist ebenso die Behauptung, wonach der Zeuge den Beginn des Unfalls widersprüchlich geschildert sowie widersprüchliche Skizzen angefertigt habe. Anlässlich der Befragung vom 25. März 2019 sagte E.\_\_\_\_\_ bloss, dass der Beschwerdeführer vermutlich hinter der Bank nach vorne gekommen sei (Z. 74 f.). Er sagte nicht «von rechts». Dass er bloss eine Vermutung äusserte, ist nachvollziehbar, zumal es sich um eine Nebensächlichkeit des Geschehensablaufs handelt. Ein Widerspruch zwischen den Skizzen ist nicht erkennbar, abgesehen von der irrelevanten Laufrichtung des Beschwerdeführers (siehe dazu bereits EV E.\_\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 266 ff.: Bei der Polizei fertigten Sie auch schon eine Skizze an. Der einzige Unterschied ist die Richtung, von wo das spätere Opfer gekommen ist. Was sagen Sie dazu? So, wie ich es jetzt im Kopf habe, ist es so, wie ich es heute gezeichnet habe.). Es ist notorisch, dass Erinnerungen mit der Zeit schwächer werden. Die Aussagen des Zeugen dazu sind glaubhaft. Anlässlich der polizeilichen Befragung zeichnete E.\_\_\_\_\_ den Standort des Beschwerdeführers zudem nur als Kästchen ein. Erst bei der Staatsanwaltschaft fertigte er eine Skizze der Endlage des Körpers des Beschwerdeführers an. Dass er dabei eine andere Perspektive wählte, ist ohne

Be- lang. Im Weiteren ist unzutreffend, dass der Zeuge gesagt habe, der Beschwerdeführer «sei mit den Beinen voran unter der Wand hindurch gegangen» (Beschwerde, Art. 7), bevor er eingeklemmt wurde. Bei der zitierten Stelle antwortete E. \_\_\_\_\_ lediglich darauf, wie der Beschwerdeführer am Boden unter der Trennwand lag (Endlage); nicht, dass er mit den Beinen voran unter der Wand hindurch gegangen wäre (EV E. \_\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 135 ff.). Der Zeuge äusserte auf Nachfrage des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers klar, er wisse nicht mehr, ob der Beschwerdeführer auf dem Bauch oder auf dem Rücken gerutscht sei, er habe zwar eine Vermutung, aber die bringe nichts (EV E. \_\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 247 ff.). Diese Vermutung hatte der Zeuge schon bei der polizeilichen Einvernahme geäussert: Ich vermute, es war auf dem Bauch. Er lag dann auch auf dem Bauch und hätte sich nicht mehr drehen können. (EV E. \_\_\_\_\_ vom 25. März 2019, Z. 77 ff.). Mithin sind die Aussagen des Zeugen weder widersprüchlich noch unglaubhaft. Schliesslich ist weder erkennbar, dass das Protokoll der Zeugeneinvernahme unvollständig wäre, noch dass die Staatsanwältin eine Suggestivfrage gestellt hätte, noch dass der Zeuge je eine Höhe angezeigt hätte, die «deutlich über der Tischkante und ungefähr bei 1m» (Beschwerde, Art. 7) gelegen wäre. Auf das Protokoll der Einvernahme von E. \_\_\_\_\_ kann zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts abgestellt werden, dies auch bezüglich der kritisierten Zeilen 111-125. Im Übrigen stellte der Beschwerdeführer weder einen Beweisantrag zu diesen Behauptungen noch stellte er die Verwertbarkeit des Beweismittels in Abrede. Schliesslich erweisen sich die Überlegungen des Beschwerdeführers zur Art des «Durchrutschens» als nicht überzeugend (Beschwerde, Art. 7). Da er auf dem Bauch liegend eingeklemmt wurde, ist es in der Tat naheliegender, dass er in dieser Position unter die Wand gelangte. Ein «Durchrutschen» auf dem Bauch ist kei-

#### **E. 9**

nesfalls abwegig, zumal unterschiedlichste Techniken denkbar sind, um die tiefstehende Wand zu unterqueren. Die Schilderung des Zeugen kann jedenfalls nicht als unglaubhaft bezeichnet werden, zumal davon auszugehen ist, dass er den gesamten Vorfall beobachten konnte. Die exakte Bewegungsabfolge des Beschwerdeführers lässt sich ohnehin nicht mehr zweifelsfrei nachweisen.

#### **E. 10**

auf das andere Sportfeld gezeigt (Einvernahme Beschwerdeführer vom 26. April 2020, Z. 186 f. und 384 f.). Der Beschuldigte habe bei seiner ersten Einvernahme bewusst verschwiegen, den Beschwerdeführer unmittelbar vor dem Unfall angewiesen zu haben, die Hallenseite zu wechseln (Beschwerde, Art. 5). Die Angaben, wonach er dem Beschwerdeführer gesagt habe, er solle durch die Türe gehen, seien nicht glaubhaft und als Schutzbehauptung zu werten. Dem muss entgegengehalten werden, dass die Umstände des Hallenwechsels in der polizeilichen Einvernahme gar nicht thematisiert wurden. Der Beschuldigte erwähnte gegenüber der Polizei also weder die Tatsache, dass er mit dem Beschwerdeführer ein Gespräch geführt hatte, noch den Inhalt desselben. Dies ist nachvollziehbar, zumal er dazu nicht befragt wurde (siehe dazu einzig EV Beschuldiger vom 25. März 2019, Z. 106 ff.). Von einem Verschweigen oder einer Schutzbehauptung kann keine Rede sein. Das Gespräch wurde erst in der zweiten Einvernahme thematisiert, an der der Beschuldigte zu Protokoll gab, den Beschwerdeführer zum Wechsel durch die Türe aufgefordert und mit der Hand auf die Türe gezeigt zu haben (Z. 172 f. und 238 f.). Im Lichte des Umstands, dass unmittelbar nach diesem Gespräch die Trennwand nur noch

60 bis 80 cm über dem Boden war und sich weiter senkte, ist die Version des Beschwerdeführers, wonach der Beschuldigte ihn quasi aufgefordert habe, die Halle unter der Wand hindurch zu wechseln, praktisch ausgeschlossen. Würde man dieser Darstellung folgen, müsste ein (eventual-)vorsätzliches Handeln des Beschuldigten im Hinblick auf die Verletzung des Beschwerdeführers angenommen werden. Dies ist abwegig und wird nicht einmal vom Beschwerdeführer behauptet (vgl. auch EV Beschuldigte vom 28. April 2020, Z. 195 ff.: Nein, die Wand war frei. Ich habe auch nicht damit gerechnet, dass noch jemand unten durch geht, was meines Erachtens mit gesundem Menschenverstand auch nicht mehr gemacht wird. Der Privatkläger jedoch ging noch unten durch, aber das habe ich nicht mehr gesehen). Überdies hätte der Beschuldigte – was er bekanntlich bereits am 25. März 2019 bekannt gab – während des Herunterlassens sicher nicht auf die Uhr geschaut, wenn er den Beschwerdeführer aufgefordert hätte, unter der Wand hindurch die Halle zu wechseln (vgl. EV Beschuldigte vom 28. April 2020, Z. 303 ff.: Ich schaute zurück zu der Trennwand und ging davon aus, dass der Privatkläger zur Türe raus gegangen war, resp. ich sah ihn ja nicht mehr. Nachdem ich das Gefühl hatte, dass die Wand nun genügend weit unten war – zeitlich kann ich es nicht mehr sagen – schaute ich zur Uhr.). Naheliegender ist derweil die Aussage des Beschuldigten, er habe die Spieler regelmässig zum Wechsel über die Türe aufgefordert, wenn sie nicht rechtzeitig unter der Trennwand hindurchgegangen waren, sondern z.B. noch etwas trinken wollten (EV Beschuldigte vom 28. April 2020, Z. 165 f.; siehe auch EV E. \_\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 180 [Ich wusste es, dass man so nicht unten durch durfte.] und Z. 216 f. [Wenn man einmal verschlafen hätte, unter der Wand die Seite zu wechseln, dann hätte man ja auch durch die Türe gehen können.]). Der im Zeitpunkt des Ereignisses immerhin 26 Jahre alte Beschwerdeführer handelte entgegen der Anweisung des Beschuldigten; und dies eindeutig ohne Not. Der Beschuldigte durfte sich auf die Trennwand konzentrieren und musste sich nicht fortwährend nach dem Beschwerdeführer «umsehen», zumal dieser bekanntlich nicht der einzige Sportler in den beiden Hallenteilen war. Auch die Behauptung, der Beschuldigte habe damit rechnen müssen, dass der Beschwerdeführer «wie al-

## **E. 11**

le anderen» (Beschwerde, Art. 5) die Trennwand noch unterquere, ist falsch. Erstens war die Trennwand im Unfallzeitpunkt bereits tief. Zweitens trifft es nicht zu bzw. ist es jedenfalls sicher nicht erwiesen, dass andere Sportler die Trennwand ebenfalls noch unterqueren wollten (EV E. \_\_\_\_\_ vom 25. März 2019 Z. 110 f.: Ich hätte niemand anderen gesehen.; siehe dazu überdies die wenig stringenten Aussagen des Beschwerdeführers vom 28. April 2020, Z. 234 f. und Z. 407). Am Anfang der Trainingseinheit wurde auf die mit dem Absenken der Wand verbundene Gefahr aufmerksam gemacht (EV E. \_\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 88 ff.). Während der Beschwerdeführer überdies behauptet, es sei jeweils «sehr hastig» (EV Beschwerdeführer vom 26. März 2019, Z. 45) und der Druck zum Wechseln gross gewesen – der Beschuldigte habe jeweils «los, los, los» gesagt (EV Beschwerdeführer vom 28. April 2020, Z. 353 ff.) –, verneinte der Zeuge dies (EV E. \_\_\_\_\_ vom 28. April 2020, Z. 211 ff.). Unbehelflich ist schliesslich der Einwand der erschwerten Kommunikation, da der Beschuldigte mit dem Beschwerdeführer ja in Englisch sprach und dieser in seiner Einvernahme nie behauptet hat, den Beschuldigten nicht verstanden zu haben. Der Beschwerdeführer war mit der Funktionsweise und den Gefahren der Trennwand vertraut. Er wusste, dass diese vollständig nach unten gefahren wird und somit Lebensgefahr besteht, wenn sich jemand unter der sich herabsenkenden Wand «hindurchquetschen» will.

## **E. 12**

Wand war für den 26-jährigen Beschwerdeführer folglich augenfällig erkennbar, zumal er den Vorgang bereits bei den vorangegangenen Spielfeldwechseln beobachten konnte. Dass von der Trennwand eine grosse Gefahr ausgeht, insbesondere, wenn sie sich dem Boden nähert, bringt der Beschwerdeführer nun in seiner Rechtsschrift selber vor. Indem er trotzdem versuchte, unter der Wand hindurchzukommen, handelte er derart unvernünftig und absonderlich, dass der Beschuldigte schlicht nicht mit diesem Entschluss rechnen musste. Im Wissen um die Gefahr, die von der Trennwand ausging, sowie in Kenntnis der nur sehr kleinen Lücke zum Boden sowie der Tatsache, dass die Wand in Bewegung war, gefährdete der Beschwerdeführer seine Rechtsgüter Gesundheit und körperliche Integrität in eigenverantwortlicher Art, weshalb eine Sorgfaltspflichtverletzung durch den Beschuldigten auszuschliessen ist. Die Verhinderung eigenverantwortlicher Selbstverletzung oder -gefährdung gehört freilich nicht zum Schutzzweck von Art. 125 StGB. Da eine Sorgfaltspflichtverletzung somit verneint werden muss, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Fragen zur Vermeidbarkeit der Körperverletzung. Zum Widerruf gewisser anlässlich der Einvernahme vom 26. März 2019 bei der Polizei getätigten Aussagen aufgrund angeblicher Missverständnisse und Fehlinterpretationen wird im Übrigen auf die Darlegungen des Beschuldigten verwiesen (Stellungnahme, Z. 37 und 39). Es kann letzten Endes offengelassen werden, ob der Beschwerdeführer im Spital ausgesagt hatte, der Beschuldigte könne nichts dafür, es sei ein blöder Unfall gewesen (EV Beschwerdeführer vom 26. März 2019, Z. 40 ff.).

## **E. 13**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.